

Versammlungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Versammlungsordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 12 (7) der Satzung sowie der virtuellen Mitgliederversammlung gemäß § 13 (3) der Satzung.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand gemäß § 12 (4) der Satzung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen.
- (2) Ergänzungen zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Ergänzungen können gemäß § 12 (5) der Satzung nur behandelt werden, wenn sie nicht durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurückgewiesen wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

§ 3 Teilnahme- und Stimmberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind gemäß § 12 (11) der Satzung grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von weiteren Gästen entscheidet die Versammlungsleitung.
- (2) Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 15 (1) der Satzung. Danach hat jedes Mitglied auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 5 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Anstelle einer Präsenzversammlung kann gemäß § 13 (1) der Satzung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet darüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (2) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden als Telefon- oder Videokonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bedingungen über die Mitgliederversammlung gemäß § 12 der Satzung.
- (3) Vereinsmitglieder müssen gemäß § 13 (3) der Satzung mit ihren Klarnamen teilnehmen damit sie ihre Rechte wahrnehmen können.
- (4) Elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren werden mit dem Online-Wahltool [votesUP](#) durchgeführt.

§ 6 Abstimmungen

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die:der Vorsitzende. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Vorstandes, der Beisitzenden und der Rechnungsprüfer:innen.
- (2) Zu Beginn der Versammlung wird ein:e Wahlleiter:in gewählt. Der:die Wahlleiter:in ist nicht für ein Amt wählbar.
- (3) Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

§ 8 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann gemäß § 12 (8) der Satzung bei Abwesenheit des Vorstands vor Beginn eine andere Versammlungsleitung wählen.
- (2) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (3) Den Teilnehmenden wird durch die Versammlungsleitung das Wort erteilt. Hierzu kann er:sie eine Redner:innenliste führen. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmenden im Vorfeld begrenzt werden.
- (4) Wahrt ein:e Versammlungsteilnehmer:in die Ordnung der Versammlung nicht, wird er:sie zunächst durch die Versammlungsleitung ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er:sie einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann die Versammlungsleitung eine:n Teilnehmer:in der Versammlung verweisen.

§ 9 Schriftführung

- (1) Zu Beginn der jeweiligen Versammlung wird gemäß § 12 (9) der Satzung durch den Vorstand ein:e Schriftführer:in bestimmt.
- (2) Im Protokoll sind gemäß § 12 (10) der Satzung folgende Punkte aufzunehmen:
 - Die Teilnehmenden der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste mit Zahl der erschienenen und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - die Person des:r Versammlungsleiter:in, gegebenenfalls des:r Wahlleiter:in und des:r Schriftführer:in
 - der Ort bzw. Modus und die Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf,
 - die Abstimmungsergebnisse sowie Art der Abstimmung,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
- (3) Die Protokolle sind durch die Versammlungsleitung und den:die Schriftführer:in zu unterzeichnen. Sollte die Versammlungsleitung kein Vorstandsmitglied sein, erfolgt zusätzlich die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

- (4) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertigzustellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.08.2025 beschlossen und tritt am 10.08.2025 in Kraft. Die bisherigen Fassungen der Versammlungsordnung verlieren dann ihre Gültigkeit.